

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

1. **tirol Kliniken GmbH**, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, einerseits, sowie

2. dem

Krankenhausträger

Adresse

im Folgenden kurz **Vertragspartner** genannt, andererseits

wie folgt:

### I. Zweck der Datensammlung

Die **tirol Kliniken GmbH** ist Rechtsträgerin des LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck, an dem auch ein Institut für klin. Epidemiologie eingerichtet ist. Dieses Institut für klin. Epidemiologie führt unter anderem das „**Geburtenregister Österreich**“, das geburtshilfliche Daten zentral dokumentiert, überprüft, auswertet und Vorschläge für das Qualitätssicherungsmanagement der Vertragspartner erarbeitet, mit dem Ziel, zu einer Senkung der Perinatal- und Säuglingsmortalität und –morbidity beizutragen.

### II. Anonymisierte Datenübermittlung

Der Vertragspartner ist Rechtsträger folgender Krankenhäuser mit Geburtenabteilung:

Krankenhaus

und verpflichtet sich, die geburtshilflichen Daten dieser Abteilungen mittels einvernehmlich festgelegtem Datensatz, das ist im Exportformat der BQS (jeweils aktuelle Ausgabe) – in anonymisierter Form an das **Geburtenregister Österreich** zu übermitteln. Für jedes Krankenhaus wird ein Ansprechpartner sowohl aus dem Kreis der Ärzte als auch aus dem Kreis der Hebammen namhaft gemacht.

### III. Datenauswertung

Die tirol Kliniken GmbH verpflichtet sich, die übermittelten Daten im Wege über das **Geburtenregister Österreich**

- jederzeit zu übernehmen,
- zentral zu dokumentieren,
- wie vereinbart zu überprüfen und Korrekturlisten zu versenden,
- vierteljährlich eine Quartalsauswertung zu erstellen,
- jährlich eine Gesamtauswertung für ein Jahr zu erstellen, welche die Tabellen und Grafiken der Quartalsauswertung sowie graphisch aufbereitete Qualitätsindikatoren umfasst,
- individuelle Auswertungen durchzuführen, sofern der Aufwand in einem vertretbaren Ausmaß bleibt.

Abteilungsspezifische Ergebnisse eines Krankenhauses werden nur der jeweiligen Abteilung des entsprechenden Krankenhauses zur Verfügung gestellt.

### IV. Kostenverrechnung

Dem **Vertragspartner** wird für die Datenauswertung gem. Pkt. II von der tirol Kliniken GmbH je Kind ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 1,76 zuzüglich MwSt in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag wird jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Jahres im Ausmaß der generellen Bezugserhöhungen der Tiroler Landesbediensteten entsprechend dem Ausmaß, um welches das Gehalt eines Beamten des Landes Tirol der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 erhöht wird bzw. an das aktuelle Lohn- und Gehaltsschema des AN angepasst.

Datensätze, die – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Auswertung verwendet werden können, werden dem **Vertragspartner** von der **tirol Kliniken GmbH** nicht verrechnet.

### V. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen mittels Einschreiben gekündigt werden.

### VI. Gerichtsstandsvereinbarung

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich dafür in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck und die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

### VII. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz 2000 sowie weiters dazu, über Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung auch auf ihre Mitarbeiter zu überbinden. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Die Publikation von abteilungsspezifischen Ergebnissen oder Gesamtergebnissen für den Bereich des Vertragspartners durch das **Geburtenregister Österreich** ist nur mit Genehmigung des **Vertragspartners** in anonymisierter Form gestattet.

### VIII. Verbot von mündlichen Nebenabreden und sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages kommen nur dann wirksam zustande, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterfertigt werden. Im Falle mündlicher Absprachen erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, erst nach Verschriftlichung solcher Absprachen gebunden sein zu wollen.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

....., am .....

Ort Datum

.....

Name Verwaltung in Blockbuchstaben

.....

Unterschrift

Innsbruck, am .....

Datum

**tirol Kliniken GmbH**

A.ö. Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck

.....

(Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Buchberger)  
Prokurist